

OTIF/RID/RC/2018/15
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2018/15)

12. Juni 2018

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 17. bis 21. September 2018)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Unterabschnitt 7.5.2.1 RID/ADR – Zusammenladeverbote bei Versandstücken, für die keine Gefahrzettel vorgeschrieben sind

Antrag Deutschlands

Einleitung

1. In Deutschland ist im Zusammenhang mit den Zusammenladeverboten gemäß Abschnitt 7.5.2 RID/ADR die Frage gestellt worden, wie mit Versandstücken umzugehen ist, die gefährliche Güter enthalten, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A keine Gefahrzettel vorgeschrieben sind (UN 2211 und UN 3314).
2. Deutschland vertritt die Auffassung, dass sicherheitstechnisch keine Bedenken gegen eine Zusammenladung von UN 2211 und UN 3314 mit Gütern der Klassen 2 bis 9 bestehen. Eine Zusammenladung mit Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 sollte jedoch ausgeschlossen sein, da bei der Beförderung von UN 2211 und UN 3314 die Gefahr der Entwicklung einer explosionsfähigen Atmosphäre besteht. Im Übrigen ist gemäß der Tabelle in Unterabschnitt 7.5.2.1 RID/ADR eine Zusammenladung mit Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 nur in einem sehr eingeschränkten Umfang möglich.

Antrag

3. In Unterabschnitt 7.5.2.1 RID/ADR folgenden Satz als 2. Satz einfügen:

"Für Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A kein Gefahrzettel vorgeschrieben ist, gilt ein Zusammenladeverbot mit Stoffen und Gegenständen der Klasse1."

4. Folgeänderung in Unterabschnitt 7.5.2.1 RID:

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Begründung

5. In Unterabschnitt 7.5.2.1 RID/ADR fehlt eine klare Aussage zur Zusammenladung bei Versandstücken mit gefährlichen Gütern, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A kein Gefahrzettel vorgeschrieben ist. Aus sicherheitstechnischen Gründen sollte ein diesbezügliches Zusammenladeverbot für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 vorgeschrieben werden. Bisher sind in der Tabelle A nur die UN-Nummern 2211 und 3314 betroffen.
-